

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2023

Nr. 2023/690

Solothurn: Neues Baureglement

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 30. November 2022 das an der Gemeindeversammlung vom 18. August 2020 beschlossene neue Baureglement (vgl. den Auszug aus dem Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 18. August 2020, Geschäft Nr. 3) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Betreffend § 18 (Ziff. 1.6 Nebenbauten, Nebengebäude) ist zu erwähnen, dass eine gemeindeeigene Definition von Nebenbauten den Bestrebungen der Harmonisierung der Baubegriffe widerspricht. Es steht der Gemeinde nicht frei, die kantonalen Begriffe einer Definition zu unterziehen. § 18 des Baureglements kann deshalb nicht genehmigt werden, er ist zu streichen.

§ 21 Abs. 1 enthält eine Pflicht zur energetischen Nutzung von Dachflächen ab 150 m². Gemäss Art. 45a Abs. 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) ist beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² oder weniger vorsehen. Der Kanton Solothurn hat von dieser Option keinen Gebrauch gemacht und auch keine Kompetenzdelegation vorgenommen. Es ist von einem qualifizierten Schweigen auszugehen, weshalb § 21 Abs. 1 - welcher sich im Übrigen im Gegensatz zum Bundesrecht auch nicht auf neue Dächer zu beschränken scheint - nicht genehmigt werden kann und zu streichen ist.

Das neue Baureglement erweist sich im Übrigen gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als recht- und zweckmässig im Sinne von § 133 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und kann vom Regierungsrat genehmigt werden. Die summarische Prüfung und Genehmigung des Reglements erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Das neue Baureglement der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt und tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- 3.2 § 18 (Ziff. 1.6 Nebenbauten, Nebengebäude) wird nicht genehmigt und ist zu streichen.

2

- 3.3 § 21 Abs. 1 wird nicht genehmigt und ist zu streichen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement fünf angepasste Reglemente zukommen zu lassen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 400.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 423.00, zu leisten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 3.5 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	400.00	(4210000 / 054 / 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>423.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011128 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst sw
Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement (später)
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement (später)
Amt für Umwelt, mit 1 Reglement (später)
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Baukommission der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, mit 1 Reglement (später)
Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Reglement (später) **(Einschreiben)**
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: «Solothurn: Das neue Baureglement wird genehmigt.»)